

Friedhofsordnung betreffend Gewerbeausübung auf dem Friedhof der Pfarre Penzing

- 1) Die Ausübung jeglicher gewerblicher Tätigkeit am Friedhof ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausnahmslos verboten. Berechtigte erhalten nach Vorlage der Gewerbeberechtigung einen Erlaubnisschein.
- 2) Das Bewerben von Waren und Leistungen sowie das Ansprechen von Besuchern der Friedhöfe zur Anbahnung von Geschäften sind untersagt.
- 3) Gewerbsmäßige Tätigkeiten sind nur an Werktagen während der Öffnungszeiten des Friedhofs gestattet. Ausnahmen können in berechtigten Fällen von der Friedhofsverwaltung erteilt werden. Während einer Bestattung ist in einem Umkreis von 50 m von der Begräbniszeremonie das Arbeiten untersagt.
- 4) Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art über 200 kg Gesamtgewicht ist nicht gestattet. Fallweise Ausnahmen für Hubgeräte bei Steinmetzarbeiten oder Baumpflegemaßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- 5) Die bei der Verrichtung gewerbsmäßiger Tätigkeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Friedhof gelagert werden.
- 6) Der gesamte im Zuge von gewerbsmäßigen Tätigkeiten anfallende Abfall ist abzutransportieren und außerhalb des Friedhofs ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7) Für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof werden von der Friedhofsverwaltung keine Betriebsmittel oder sonstige Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Wasserentnahme ist nur an den dafür vorgesehenen Hydranten und nur mit Eimern oder Gießkannen gestattet. Die Verwendung von Schläuchen/Pumpen oder sonstigen Behelfen ist nicht erlaubt.
- 8) Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben sind auf Gedenkzeichen im Höchstmaß von 30 cm² zulässig.
- 9) Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern sind auf den von ihnen zu betreuenden Grabstellen mit Pflöcken nur in den Farben blau, braun, weiß oder grün – ohne Firmennamen zulässig. Die Pflöcke dürfen ein Breitenmaß von 4 cm und eine sichtbare Länge von 25 cm nicht überschreiten.
- 10) Nicht den angeführten Vorgaben entsprechende Firmenbezeichnungen können von der Friedhofsverwaltung nach erfolgter Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden.
- 11) Änderungen der Friedhofsordnung werden durch Bekanntmachung auf der Website www.pfarrfriedhof-penzing.at sowie durch Aushang auf dem Friedhof mitgeteilt. Sie treten mit dem angegebenen Gültigkeitsdatum in Kraft, gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Für die Friedhofsverwaltung

Gebhard Klötzl

Stellvertretender Vorsitzender
des Vermögensverwaltungsrats
DDr. Gebhard Klötzl



Christian Sieberer

Pfarrer und Vorsitzender
des Vermögensverwaltungsrats
MMMag. Christian Sieberer

Genehmigt vom Erzbischöflichen Ordinariat

Wien, am

Genehmigung unseits

Zl.: 9124124 BK

Genehmigt

vom erzbischöflichen Ordinariate

Wien, am 13.03.2024



Generalvikar

[Handwritten signature]
Notar

[Faint, illegible text at the bottom of the page]

